



GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER

Häufige Fragen zum Gesundheits- beruferegister

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	6
1.1 Was ist das Gesundheitsberuferegister?	6
1.2 Wer muss sich in das Gesundheitsberuferegister eintragen?	6
1.3 Warum muss ich mich registrieren lassen?	7
1.4 Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse und einen GBR-Beruf ausübe? ...	7
1.5 Welche Sanktionen erwarten den Arbeitgeber?	7
1.6 Muss ich mich registrieren lassen, auch wenn ich schon viele Jahre meinen Beruf ausübe?	7
1.7 Muss ich mich registrieren lassen, obwohl ich bereits bei meinem Berufsverband registriert bin?	7
1.8 Mein Arbeitgeber ist der Meinung, dass ich mich nicht registrieren lassen muss, weil er das nicht kontrolliert. Was soll ich tun?	7
1.9 Welche Vorteile bringt das Gesundheitsberuferegister?	7
1.10 Welche Behörden sind für die Registrierung zuständig?	8
1.11 Muss ich für die Registrierung bezahlen?	8
2. Informationen zur erfolgreichen Erstregistrierung	8
2.1 Bei welcher Behörde muss ich mich registrieren lassen?	8
2.2 Ich bin sowohl freiberuflich tätig als auch angestellt. Wo muss ich mich registrieren lassen?	9
2.3 Woher weiß ich, ob ich AK-Mitglied bin?	9
2.4 Ich weiß, dass die Arbeiterkammer meine zuständige Behörde ist. Ich arbeite in Salzburg, wohne aber in Braunau. Wo muss ich mich registrieren lassen?	9
2.5 Kann ich mir die Registrierungsbehörde aussuchen?	9
2.6 Muss ich mich als Berufsangehörige/Berufsangehöriger registrieren lassen, unabhängig von der Tätigkeit, die ich ausübe?	9
2.7 Ich gehe bis zum 30. Juni 2019 in Pension, muss ich mich noch registrieren lassen? ...	9
2.8 Darf ich mich registrieren lassen, auch wenn ich meinen Beruf derzeit nicht ausübe?	9
2.9 Wie erfolgt die Antragstellung?	9
2.10 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich nicht in Österreich lebe, aber in Österreich arbeite?	10
2.11 Muss/Darf ich mich als DiplomsozialbetreuerIn (DSB) bzw. FachsozialbetreuerIn (FSB) registrieren?	10
2.12 Erhalte ich nach erfolgter Registrierung eine Bestätigung?	10
2.13 Was passiert, wenn bei der Registrierung Unterlagen fehlen?	10
2.14 Bis wann muss ich mich registrieren lassen?	10
2.15 Kann ich mich online registrieren lassen?	10

2.16	Ich habe keine Bürgerkarte oder Handysignatur. Kann ich mich trotzdem online registrieren lassen?	11
2.17	Kann mein/meine ArbeitgeberIn oder eine Vertretung die Registrierung für mich durchführen?	11
2.18	Welche Unterlagen brauche ich zusätzlich zum Antrag?	11
2.19	Muss ich die Unterlagen im Original vorlegen, oder reicht eine Kopie?	11
2.20	Woher bekomme ich eine beglaubigte Kopie in Österreich?	11
2.21	Kann ich mich registrieren lassen, obwohl ich meinen Ausbildungsnachweis verloren habe?	11
2.22	Wie kann ich die gesundheitliche Eignung nachweisen?	12
2.23	Kann ich die Unterlagen elektronisch übermitteln?	12
2.24	Wie alt dürfen die Nachweise sein?	12
2.25	Müssen ausländische Nachweise/Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden?	12
2.26	Muss ich einen Nachweis für meine Deutschkenntnisse erbringen?	12
2.27	Wenn ich mehr als eine/einen ArbeitgeberIn habe, muss ich alle angeben?	12
2.28	Darf ich zu arbeiten beginnen, auch wenn noch Unterlagen für den Antrag fehlen?	12
2.29	Wie lange habe ich Zeit, fehlende Unterlagen nachzureichen?	12
2.30	Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?	12
2.31	Kann mein Antrag auf Registrierung abgewiesen werden?	12
2.32	Wie lange ist die Registrierung gültig?	13
2.33	Warum ist die Registrierung auf fünf Jahre befristet?	13
2.34	Kann ich zwei Berufe registrieren lassen?	13
2.35	Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?	13
2.36	Werde ich von der Registrierungsbehörde kontaktiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?	13
2.37	Kann ich mich registrieren lassen, obwohl ich gerade in Karenz / im Langzeitkrankenstand bin?	13
2.38	Ich komme aus dem Ausland und möchte in Österreich tätig werden. Muss ich mich registrieren lassen?	13
2.39	Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich im Ausland tätig bin?	13
2.40	Wie erfährt der/die ArbeitgeberIn, ob ich registriert bin?	14
2.41	Ist die Registrierung international gültig?	14
2.42	Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich eine bestimmte Zeit im Ausland tätig bin?	14
2.43	Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?	14
2.44	Gibt es bei der Berufsberechtigung eine Altersgrenze?	14
2.45	Muss ich mich registrieren, wenn ich ehrenamtlich in einem Gesundheitsberuf tätig bin?	14

3. Informationen zur Meldung von Änderungen	14
3.1 Welche Änderungen muss ich der Registrierungsbehörde melden?	14
3.2 Muss ich Zusatzqualifikationen / absolvierte Fortbildungen laufend nachtragen?	15
3.3 Kann meine/mein ArbeitgeberIn oder die Ausbildungseinrichtung meine Fortbildung eintragen lassen?	15
3.4 Was passiert, wenn zu wenig Fortbildungsstunden vorhanden sind?	15
4. Informationen zur Verlängerung der Registrierung	15
4.1 Welche Unterlagen brauche ich für die Verlängerung der Registrierung?	15
4.2 Muss ich die Verlängerung der Registrierung selbst melden?	15
4.3 Was passiert, wenn ich vergesse, meine Registrierung zu verlängern?	15
5. Informationen bei Nichtausübung des Berufs	16
5.1 Was muss ich tun, wenn ich meinen Beruf für eine bestimmte Zeit nicht ausübe?	16
5.2 Wird ein Langzeitkrankenstand oder eine Karenz im Gesundheitsberuferegister vermerkt?	16
5.3 Muss ich bekanntgeben, wenn ich meinen Beruf aufgebe oder in Pension gehe?	16
5.4 Muss ich meine Pensionierung der Registrierungsbehörde melden?	16
5.5 Kann mich meine/mein ArbeitgeberIn aus dem Gesundheitsberuferegister streichen lassen?	16
6. Informationen zu den Daten	16
6.1 Welche Daten sind öffentlich einsehbar?	16
6.2 Kann ich beantragen, dass mein Name aus persönlichen Gründen nicht im öffentlichen Register aufscheint?	17
6.3 Was passiert mit meinen Daten, wenn ich meinen Beruf einstelle?	17
6.4 Wer kann auf meine Daten zugreifen?	17
6.5 Habe ich Zugriff auf meine Daten, und kann ich sie selbst ändern?	17
6.6 Wie sicher sind meine Daten?	17
6.7 Dürfen meine Daten von der Registrierungsbehörde an Dritte weitergegeben werden?	17
6.8 Darf die Registrierungsbehörde Auskunft über meine Registrierung geben?	18
6.9 Wer ist berechtigt, meine Daten aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen bzw. zu löschen?	18
6.10 Werden meine Daten nach Beendigung der Berufsausübung (z. B. Pensionierung) aus dem Register gelöscht?	18

7. Informationen zum Berufsausweis	19
7.1 Bekomme ich einen Berufsausweis?	19
7.2 Kann ich auf die Zusendung des Berufsausweises verzichten?	19
7.3 Welchen Zweck erfüllt der Berufsausweis?	19
7.4 Welche Informationen stehen auf dem Berufsausweis?	19
7.5 Muss ich für den Berufsausweis ein Foto übermitteln?	19
7.6 Wie lange dauert es, bis ich den Berufsausweis bekomme?	19
7.7 Darf ich vor Erhalt des Berufsausweises bereits arbeiten?	19
7.8 Von wem erhalte ich den Berufsausweis?	19
7.9 Wie lange ist der Berufsausweis gültig?	19
7.10 Erhalte ich ein Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Gültigkeit des Berufsausweises?	19
7.11 Was muss ich bei Verlust/Diebstahl des Berufsausweises tun?	20
7.12 Ist der Berufsausweis auch im Ausland gültig?	20
7.13 Muss ich bei Verlust der Berufsberechtigung meinen Ausweis zurückgeben?	20
8. Informationen zum Verlust der Berufsberechtigung	20
8.1 Kann ich meine Berufsberechtigung verlieren?	20
8.2 Wer kann mir die Berufsberechtigung entziehen?	20
8.3 Verliere ich meine Berufsberechtigung, wenn ich die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden nicht absolviere? Wie wird das kontrolliert?	20
8.4 Wird meine/mein ArbeitgeberIn über den Verlust der Berufsberechtigung durch die Registrierungsbehörde informiert?	20
8.5 Was ändert sich durch die Registrierung hinsichtlich Verlust und Wiedererteilung der Berufsberechtigung?	20

Impressum

Medieninhaber und Hersteller:

Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, gbr.arbeiterkammer.at

Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien, www.goeg.at

1. Auflage, Wien, Oktober 2017

Offenlegung gem. § 25 MedienG: [siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)

Zulassungsnummer: 02Z034647M

Einleitung

Ab 1. Juli 2018 ist für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Registrierung im Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Die vorliegenden FAQ wollen auf die wichtigsten Fragen Antworten bieten – insbesondere für die Berufsangehörigen.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Was ist das Gesundheitsberuferegister?

Das Gesundheitsberuferegister ist ein elektronisches Verzeichnis, in das sich Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eintragen müssen. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Das Verzeichnis enthält berufsspezifische Daten dieser Berufsangehörigen. Ein Teil dieser Daten ist öffentlich einsehbar. Die im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Personen erhalten einen Berufsausweis.

1.2 Wer muss sich in das Gesundheitsberuferegister eintragen?

Personen, die einen der folgenden Gesundheitsberufe (GBR-Berufe) in Österreich ausüben wollen bzw. am 1. Juli 2018 bereits ausüben (in alphabetischer Reihenfolge):

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (ehemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)
Darunter fallen auch:
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Behindertenarbeit
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Familienarbeit
 - Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Altenarbeit
 - Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Behindertenarbeit
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

1.3 Warum muss ich mich registrieren lassen?

Die Registrierung ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Berufsausübung der unter Punkt 1.2 genannten GBR-Berufe in Österreich.

1.4 Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse und einen GBR-Beruf ausübe?

Wenn Sie einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben bzw. ausüben möchten und sich nicht registrieren lassen, erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich nicht (mehr). Dies kann erhebliche Folgen nach sich ziehen (z. B. Geldstrafe, Verlust des Arbeitsplatzes, haftungsrechtliche Konsequenzen).

1.5 Welche Sanktionen erwarten den Arbeitgeber?

Beschäftigt Sie ein Arbeitgeber, obwohl Sie nicht die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich erfüllen, kann das erhebliche Folgen nach sich ziehen (z. B. Geldstrafe, haftungsrechtliche Konsequenzen).

1.6 Muss ich mich registrieren lassen, auch wenn ich schon viele Jahre meinen Beruf ausübe?

Ja. Wenn Sie einem GBR-Beruf (Punkt 1.2) angehören, müssen Sie sich registrieren lassen, damit Sie auch nach dem 30. Juni 2019 weiterhin berechtigt sind, Ihren Beruf auszuüben.

1.7 Muss ich mich registrieren lassen, obwohl ich bereits bei meinem Berufsverband registriert bin?

Ja. Die Registrierung beim Berufsverband ersetzt nicht die Registrierung im Gesundheitsberuferegister.

1.8 Mein Arbeitgeber ist der Meinung, dass ich mich nicht registrieren lassen muss, weil er das nicht kontrolliert. Was soll ich tun?

Wenn Sie einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben, müssen Sie sich registrieren lassen, da die Registrierung ab 1. Juli 2018 Voraussetzung für eine aufrechte Berufsberechtigung in Österreich ist. Ihr Arbeitgeber hat Sie für die Durchführung der Registrierung im Rahmen eines Amtsweges freizustellen.

1.9 Welche Vorteile bringt das Gesundheitsberuferegister?

Das Gesundheitsberuferegister macht die beruflichen Qualifikationen aller betroffenen Berufsangehörigen einsehbar. Gleichzeitig dient es der Qualitätssicherung. Mit dem Gesundheitsberuferegister können in Zukunft alle Interessierten Informationen über Berufsangehörige abrufen. Das erhöht die Transparenz, die Auswahlmöglichkeit und die Patientensicherheit.

Mit der Registrierung wird ein europäischer Standard erreicht. Nationale und internationale Mobilität werden erleichtert. Bei Arbeitgeberwechsel wird das Vorlegen von Zeugnissen und anderen Nachweisen vereinfacht. Der/Die ArbeitgeberIn kann sich auf das Register und die damit verbundene behördliche Überprüfung verlassen.

Die Registrierung der Gesundheitsberufe erleichtert die Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Behörden sowie die Gesundheitsplanung. Mit der Registrierung wird erstmals bekannt, welche und wie viele Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ihren Beruf in Österreich ausüben. Statistische Auswertungen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

1.10 Welche Behörden sind für die Registrierung zuständig?

Für die Registrierung der Berufsangehörigen sind abhängig von der Art der Berufstätigkeit die Arbeiterkammer [gbr.arbeiterkammer.at] und die Gesundheit Österreich GmbH [www.goeg.at] die zuständigen Registrierungsbehörden.

1.11 Muss ich für die Registrierung bezahlen?

Die Registrierung ist bis auf den Berufsausweis (Punkt 7.1) für Sie kostenfrei. Für Berufsangehörige, die aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit (Punkt 2.1) durch die Arbeiterkammer zu registrieren sind, übernimmt die Arbeiterkammer als Interessenvertretung diese Kosten.

2. Informationen zur erfolgreichen Erstregistrierung

2.1 Bei welcher Behörde muss ich mich registrieren lassen?

Wenn Sie aufgrund Ihrer Berufsausübung Mitglied der Arbeiterkammer [www.arbeiterkammer.at/ueberuns/mitgliedschaft/Mitgliedschaft.html] sind, müssen Sie sich bei der Arbeiterkammer im Bundesland ihres Dienstortes registrieren lassen.

Alle anderen Berufsangehörigen müssen sich bei der Gesundheit Österreich GmbH [www.goeg.at] registrieren lassen.

Ich bin in einem GBR-Beruf	Registrierungsbehörde: Arbeiterkammer (AK)	Registrierungsbehörde: Gesundheit Österreich GmbH (GOEG)
kein Mitglied der AK		■
Arbeitnehmer/in (AN) und Mitglied der AK	■	
AN in Karenz (Eltern, Pflege, etc.)	■	
geringfügig beschäftigt	■	
freie/r Dienstnehmer/in	■	
Arbeitssuchende/r	■	
freiberuflich tätig		■
überwiegend freiberuflich aber auch angestellt tätig		■
überwiegend angestellt aber auch freiberuflich tätig	■	
ehrenamtlich tätig		■
Absolvent/in in der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz	■	
Absolvent/in eines anderen GBR-Berufes (ab 2.7.2018)		■

2.2 Ich bin sowohl freiberuflich tätig als auch angestellt.

Wo muss ich mich registrieren lassen?

Die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde richtet sich nach der überwiegenden Art der Berufsausübung. Die Angabe erfolgt nach Selbsteinschätzung: Üben Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend freiberuflich aus, so ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig. Überwiegt die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, so ist die Arbeiterkammer im Bundesland Ihres Dienstortes zuständig.

2.3 Woher weiß ich, ob ich AK-Mitglied bin?

Fast alle unselbstständig Erwerbstätigen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeitslose sind AK-Mitglieder. Dazu zählen auch geringfügig Beschäftigte, Karenzierte, freie DienstnehmerInnen, Präsenz- und Zivildienstler. Nähere Informationen finden Sie unter: www.arbeiterkammer.at/ueberuns/mitgliedschaft/Mitgliedschaft.html

2.4 Ich weiß, dass die Arbeiterkammer meine zuständige Behörde ist. Ich arbeite in Salzburg, wohne aber in Braunau. Wo muss ich mich registrieren lassen?

In diesem Fall ist die AK Salzburg für Sie zuständig, da sich die Zuständigkeit der AK aufgrund Ihres Dienstortes ergibt.

2.5 Kann ich mir die Registrierungsbehörde aussuchen?

Nein. (Punkt 2.1)

2.6 Muss ich mich als Berufsangehörige/Berufsangehöriger registrieren lassen, unabhängig von der Tätigkeit, die ich ausübe?

Sobald Sie Tätigkeiten im Rahmen Ihres gesetzlichen Berufsbilds ausüben möchten, ist eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister erforderlich. Das gilt auch, wenn Sie Ihren Beruf ehrenamtlich ausüben möchten.

2.7 Ich gehe bis zum 30. Juni 2019 in Pension, muss ich mich noch registrieren lassen?

Wenn Sie am 1. Juli 2018 Ihren GBR-Beruf bereits ausüben, haben Sie bis zum 30. Juni 2019 Zeit, sich registrieren zu lassen. Es ist daher in diesem Zeitraum eine Registrierung nicht zwingend vorgesehen. Möchten Sie jedoch nach dem 30. Juni 2019 z. B. noch ehrenamtlich Ihren GBR-Beruf ausüben, ist eine Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich.

2.8 Darf ich mich registrieren lassen, auch wenn ich meinen Beruf derzeit nicht ausübe?

Wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen [<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/>] erfüllen, können Sie sich im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen, auch wenn Sie den Beruf derzeit nicht ausüben.

2.9 Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag kann online oder persönlich bei der zuständigen Registrierungsbehörde eingebracht werden.

2.10 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich nicht in Österreich lebe, aber in Österreich arbeite?

Ja. Wer in Österreich einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben möchte, muss sich im Gesundheitsberuferegister eintragen. Die Registrierung ist unabhängig vom Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

2.11 Muss/Darf ich mich als DiplomsozialbetreuerIn (DSB) bzw. FachsozialbetreuerIn (FSB) registrieren?

Jene DiplomsozialbetreuerInnen bzw. FachsozialbetreuerInnen, die als Teil ihrer Ausbildung über eine Pflegeassistentenausbildung (bisher Pflegehilfeausbildung) verfügen, müssen sich in der Pflegeassistenten registrieren lassen. Das sind:

- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit
- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Behindertenarbeit
- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Familienarbeit
- Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Altenarbeit
- Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Behindertenarbeit

Die Ausbildung zur/zum Diplom- oder FachsozialbetreuerIn kann in diesen Fällen optional als Zusatzqualifikation ins Register eingetragen werden. DiplomsozialbetreuerInnen bzw. FachsozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung verfügen über keine Pflegeassistentenausbildung und können daher nicht in das Register aufgenommen werden.

2.12 Erhalte ich nach erfolgter Registrierung eine Bestätigung?

Ja. Sobald Sie in das Register eingetragen sind, erhalten Sie eine Bestätigung von Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde. Anschließend wird Ihnen Ihr Berufsausweis (Punkt 7.1.) per Post zugesandt.

2.13 Was passiert, wenn bei der Registrierung Unterlagen fehlen?

Sie erhalten zuerst von der Registrierungsbehörde eine Bestätigung über den Erhalt der übermittelten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, informiert Sie die Registrierungsbehörde darüber. Der Antrag kann erst erledigt werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

2.14 Bis wann muss ich mich registrieren lassen?

Wenn Sie am 1. Juli 2018 in einem GBR-Beruf berufsberechtigt und berufstätig sind, haben Sie vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 Zeit, einen Antrag auf Registrierung zu stellen. In allen anderen Fällen müssen Sie vor Beginn der Berufsausübung einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.

2.15 Kann ich mich online registrieren lassen?

Ja. Eine Antragstellung wird online möglich sein. Dafür brauchen Sie eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte [<https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html>].

2.16 Ich habe keine Bürgerkarte oder Handysignatur.

Kann ich mich trotzdem online registrieren lassen?

Nein. Eine Handysignatur bekommen sie unter [<https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html>]. Sie haben die Möglichkeit Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Behörde persönlich einzubringen.

2.17 Kann mein/meine ArbeitgeberIn oder eine Vertretung die Registrierung für mich durchführen?

Nein. Der Antrag auf Registrierung muss von Ihnen persönlich gestellt werden.

2.18 Welche Unterlagen brauche ich zusätzlich zum Antrag?

Wenn Sie am 1. Juli 2018 in einem GBR-Beruf berufsberechtigt und berufstätig sind, brauchen Sie für die Antragstellung nachstehende Unterlagen:

- Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass, Personalausweis)
- Qualifikationsnachweis
- Passfoto
- Unterschriftenblatt bei Online-Antrag.

In allen anderen Fällen brauchen Sie folgende Unterlagen:

- Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass, Personalausweis)
- Qualifikationsnachweis
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- erforderlichenfalls Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache
- Passfoto
- Unterschriftenblatt bei Online-Antrag

Für die Antragstellung benötigen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so sind sie in deutscher Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidete/beeideten ÜbersetzerIn vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen werden von der Registrierungsbehörde elektronisch aufbewahrt.

2.19 Muss ich die Unterlagen im Original vorlegen, oder reicht eine Kopie?

Für die Antragstellung benötigen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie.

2.20 Woher bekomme ich eine beglaubigte Kopie in Österreich?

Eine beglaubigte Kopie kann durch ein Bezirksgericht oder eine/einen NotarIn ausgestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen führt dies auch jene Behörde durch, die das Original ausgestellt hat.

2.21 Kann ich mich registrieren lassen, obwohl ich meinen Ausbildungsnachweis verloren habe?

Grundsätzlich sind für die persönliche Registrierung Originaldokumente oder beglaubigte Kopien erforderlich. Wenn Sie nicht darüber verfügen, können Sie ein Duplikat bei Ihrer Ausbildungseinrichtung anfordern.

2.22 Wie kann ich die gesundheitliche Eignung nachweisen?

Mittels eines ärztlichen Zeugnisses, das die gesundheitliche Eignung für die Berufstätigkeit im GBR-Beruf bestätigt und von einer Ärztin oder einem Arzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin ausgestellt wird. Das Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

2.23 Kann ich die Unterlagen elektronisch übermitteln?

Ja. Die Dokumente können im Rahmen der Online-Registrierung eingescannt übermittelt werden.

2.24 Wie alt dürfen die Nachweise sein?

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit sowie der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.

2.25 Müssen ausländische Nachweise/Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden?

Ja. Nachweise und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind übersetzt durch eine/einen gerichtlich beeidete/beeideten ÜbersetzerIn vorzulegen.

2.26 Muss ich einen Nachweis für meine Deutschkenntnisse erbringen?

Wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehen oder Sie noch nicht in Österreich in einem Gesundheitsberuf arbeiten, müssen Sie Ihre Sprachkenntnisse in der Regel durch Bestätigungen der bzw. Zeugnisse über die Absolvierung von Sprachkursen nachweisen.

2.27 Wenn ich mehr als eine/einen ArbeitgeberIn habe, muss ich alle angeben?

Ja.

2.28 Darf ich zu arbeiten beginnen, auch wenn noch Unterlagen für den Antrag fehlen?

Nein, die Berufsberechtigung entsteht ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die Registrierungsbehörde.

2.29 Wie lange habe ich Zeit, fehlende Unterlagen nachzureichen?

Ihre Registrierungsbehörde informiert Sie schriftlich (Verbesserungsauftrag), binnen welcher Frist die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind.

2.30 Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?

Die Registrierungsbehörden sind bemüht, die Registrierung so rasch als möglich zu erledigen, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Aufgrund der großen Zahl an Berufsangehörigen, die innerhalb eines Jahres zu registrieren sind, hat die Registrierungsbehörde bis 30. Juni 2019 sechs Monate Zeit, einen Registrierungsantrag zu erledigen. Ab dem 1. Juli 2019, sind Anträge binnen drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu erledigen.

2.31 Kann mein Antrag auf Registrierung abgewiesen werden?

Ja. Der Antrag kann abgewiesen werden, wenn Sie die berufsrechtlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Kenntnisse der deutschen Sprache) für eine Berufsausübung nicht erfüllen. Die Abweisung erfolgt mittels Bescheid.

2.32 Wie lange ist die Registrierung gültig?

Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Register (= Stichtag). Sie müssen vor Ablauf der Gültigkeit Ihre Registrierung verlängern lassen. Die zuständige Registrierungsbehörde erinnert Sie und Ihre/Ihren ArbeitgeberIn rechtzeitig an die Verlängerung. Erfolgt keine Verlängerung, ruht die Berechtigung zur Berufsausübung, und Sie dürfen Ihren Beruf in dieser Zeit nicht ausüben. Geben Sie daher jede Änderung Ihrer persönlichen Daten bzw. jener Ihres Arbeitgebers bekannt.

2.33 Warum ist die Registrierung auf fünf Jahre befristet?

Die Befristung der Registrierung ist gesetzlich vorgesehen, um zu garantieren, dass im Register nur aktuelle Daten aufscheinen.

2.34 Kann ich zwei Berufe registrieren lassen?

Ja. Sie können auch mehrere Berufe in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen, sofern Sie die berufsrechtlichen Voraussetzungen [<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/>] dafür erfüllen und die Berufe vom Gesundheitsberuferegister erfasst sind.

2.35 Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?

Die Registrierung ist eine Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Berufes. Ohne Registrierung dürfen Sie Ihren Beruf nicht ausüben. Wird der Beruf ohne Registrierung ausgeübt, werden verwaltungsstrafrechtliche Schritte gegen Sie und/oder Ihren Arbeitgeber eingeleitet.

2.36 Werde ich von der Registrierungsbehörde kontaktiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?

Nein. Die Antragstellung zur Registrierung ist Aufgabe der/des Berufsangehörigen. Ohne Antrag kann die Registrierungsbehörde nicht aktiv werden.

2.37 Kann ich mich registrieren lassen, obwohl ich gerade in Karenz / im Langzeitkrankenstand bin?

Ja. Wir empfehlen die Registrierung, wenn Sie nach Ihrer Karenz / Ihrem Langzeitkrankenstand weiter arbeiten möchten.

2.38 Ich komme aus dem Ausland und möchte in Österreich tätig werden. Muss ich mich registrieren lassen?

Ja, dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1.** Sie haben den Qualifikationsnachweis aus Österreich: Sie können sich sofort registrieren lassen.
- 2.** Sie haben den Qualifikationsnachweis aus einem anderen Land: Zunächst müssen Sie Ihren Qualifikationsnachweis anerkennen oder nostrifizieren lassen. Wenden Sie sich bitte an das zuständige Ministerium [www.bmgf.gv.at]. Erst im Anschluss daran können Sie sich registrieren lassen.

Die Registrierung ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich.

2.39 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich im Ausland tätig bin?

Nein. Die Registrierung im Gesundheitsberuferegister ist nur dann Voraussetzung, wenn Sie in Österreich einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben.

2.40 Wie erfährt der/die ArbeitgeberIn, ob ich registriert bin?

Sie erhalten eine Bestätigung, die Sie Ihrer/Ihrem ArbeitgeberIn vorlegen können. Darüber hinaus kann Ihre/Ihr ArbeitgeberIn durch Einsicht in den öffentlichen Teil des Registers feststellen, ob Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Auch mit Ihrem Berufsausweis können Sie jederzeit nachweisen, dass Sie registriert sind.

2.41 Ist die Registrierung international gültig?

Nein. Es handelt sich um ein nationales Register, das die aufrechte Berufsberechtigung in Österreich nachweist. Die Registrierung führt nicht zu einer Berufsberechtigung außerhalb Österreichs. Wenn Sie Ihren Beruf in einem anderen Staat ausüben wollen, ist zwecks Anerkennung der Berufsberechtigung die dort zuständige Behörde zu kontaktieren. Wenn Sie Ihren Beruf innerhalb der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz ausüben wollen, stellt Ihnen die Registrierungsbehörde bei Bedarf eine Bescheinigung über die rechtmäßige Berufsausübung in Österreich aus.

2.42 Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich eine bestimmte Zeit im Ausland tätig bin?

Grundsätzlich ja. Falls Sie einen Aufenthalt über das Gültigkeitsdatum der Registrierung hinaus planen, empfiehlt es sich, der zuständigen Registrierungsbehörde die Berufseinstellung zu melden. Sobald Sie Ihren Beruf wieder in Österreich ausüben wollen, stellen Sie einen neuen Antrag auf Registrierung.

2.43 Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?

Ja. Änderungen hinsichtlich der/des ArbeitgeberIn sind jedenfalls der zuständigen Registrierungsbehörde zu melden.

2.44 Gibt es bei der Berufsberechtigung eine Altersgrenze?

Nein. Solange die Voraussetzungen für die Berufsausübung gegeben sind, ist die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich.

2.45 Muss ich mich registrieren, wenn ich ehrenamtlich in einem Gesundheitsberuf tätig bin?

Ja. Wenn Sie Tätigkeiten ausüben bzw. ausüben möchten, die vom Berufsbild des jeweiligen Gesundheitsberufs umfasst sind und/oder die Berufsbezeichnung führen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Registrierung stellen.

3. Informationen zur Meldung von Änderungen

3.1 Welche Änderungen muss ich der Registrierungsbehörde melden?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, binnen eines Monats folgende Änderungen Ihrer Registrierungsbehörde zu melden:

- Namensänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts
- Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes
- Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Arbeitsverhältnis)
- Änderung des Arbeitgebers bzw. des Dienstortes

Sie können die Änderung online unter Hochladen der erforderlichen Nachweise selbst in das Gesundheitsberuferegister eintragen oder diese der zuständigen Registrierungsbehörde schriftlich oder persönlich übermitteln. Die Registrierungsbehörde bestätigt Ihnen die Änderung im Register.

Sollten Sie Änderungen der oben genannten Daten nicht bekanntgeben, hat das negative Folgen für Sie. Verlegen Sie z. B. Ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Berufssitz und geben Sie dies nicht bekannt, können Ihnen wichtige Schriftstücke, wie die Erinnerung an die Verlängerung der Registrierung, nicht zugestellt werden. Das kann zu einem ungewollten Ruhen Ihrer Registrierung und damit zu einem Verlust Ihrer Berufsbechtigung führen.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, alle anderen Änderungen Ihrer Daten bekanntzugeben.

3.2 Muss ich Zusatzqualifikationen / absolvierte Fortbildungen laufend nachtragen?

Die Eintragung ist nicht verpflichtend. Sie können diese online selbst im Gesundheitsberuferegister eintragen oder der Registrierungsbehörde melden.

3.3 Kann meine/mein ArbeitgeberIn oder die Ausbildungseinrichtung meine Fortbildung eintragen lassen?

Nein.

3.4 Was passiert, wenn zu wenig Fortbildungsstunden vorhanden sind?

Über das Gesundheitsberuferegister werden die gesetzlich vorgesehenen Fortbildungsstunden nicht kontrolliert. Dies obliegt weiterhin dem Berufsangehörigen und gegebenenfalls dem Arbeitgeber. Die berufsrechtliche Verpflichtung zur Absolvierung der Fortbildungsstunden bleibt davon unberührt. Die Nichterfüllung kann Folgen haben, insbesondere haftungsrechtliche Konsequenzen.

4. Informationen zur Verlängerung der Registrierung

4.1 Welche Unterlagen brauche ich für die Verlängerung der Registrierung?

Sie können die Verlängerung online oder mit Formular melden. Dafür sind generell keine zusätzlichen Unterlagen vorzulegen. Haben sich jedoch Daten wie Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Art der Berufsausübung, ArbeitgeberIn, Berufssitz geändert, haben Sie dies im Zuge einer Änderungsmeldung bekanntzugeben. In diesem Fall sind erforderliche Nachweise zu erbringen.

4.2 Muss ich die Verlängerung der Registrierung selbst melden?

Ja. Die Verlängerung der Registrierung ist persönlich, schriftlich oder online zu melden.

4.3 Was passiert, wenn ich vergesse, meine Registrierung zu verlängern?

Drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit beginnt Ihre Berufsbechtigung zu ruhen, eine Berufsausübung ist ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

Die zuständige Registrierungsbehörde erinnert Sie und Ihre/Ihren ArbeitgeberIn drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit mit einem Schreiben an die Verlängerung (siehe 2.32).

5. Informationen bei Nichtausübung des Berufs

5.1 Was muss ich tun, wenn ich meinen Beruf für eine bestimmte Zeit nicht ausübe?

Eine Berufsunterbrechung ist der Registrierungsbehörde nicht zu melden. Läuft Ihre Berufsberechtigung nach fünf Jahren aus und wird nicht verlängert, so wird sie ruhend gestellt. Nach weiteren drei Jahren erfolgt die Berufseinstellung bzw. Streichung durch die Registrierungsbehörde.

5.2 Wird ein Langzeitkrankenstand oder eine Karenz im Gesundheitsberuferegister vermerkt?

Nein.

5.3 Muss ich bekanntgeben, wenn ich meinen Beruf aufgabe oder in Pension gehe?

Wenn Sie die Ausübung Ihres Berufs in Österreich beenden, müssen Sie das der Registrierungsbehörde mit Angabe des Datums der Beendigung bekanntgeben. Die Registrierungsbehörde streicht die Eintragung aus dem Register, und Sie müssen den Berufsausweis Ihrer Registrierungsbehörde retournieren.

5.4 Muss ich meine Pensionierung der Registrierungsbehörde melden?

Ja, mittels Meldung der Berufseinstellung, sofern Sie Ihren Beruf in der Pension nicht mehr ausüben wollen (siehe auch 2.7). Erfolgt dies nicht, wird Ihre Berufsberechtigung spätestens bei Nichtverlängerung nach fünf Jahren ruhend gestellt. Nach weiteren drei Jahren erfolgt die Berufseinstellung bzw. Streichung durch die Registrierungsbehörde.

5.5 Kann mich meine/mein ArbeitgeberIn aus dem Gesundheitsberuferegister streichen lassen?

Nein. Eine Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister durch Ihre/Ihren ArbeitgeberIn ist nicht möglich. Die Streichung kann nur durch die zuständige Registrierungsbehörde erfolgen.

6. Informationen zu den Daten

6.1 Welche Daten sind öffentlich einsehbar?

Die öffentlichen Daten des Gesundheitsberuferegisters werden auf www.gesundheit.gv.at für alle elektronisch einsehbar sein. Dies sind insbesondere folgende Daten:

- Vorname(n), Familienname
- akademische Grade
- Geschlecht
- Berufs- und Ausbildungsbezeichnung
- Art der Berufsausübung (z. B. freiberuflich, im Arbeitsverhältnis)
- Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung
- Gültigkeitsdatum der Registrierung
- Ruhen der Registrierung

Bei freiberuflich Tätigen sind zusätzlich Berufssitze und Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten einsehbar.

Darüber hinaus können Sie freiwillig folgende Daten in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen oder selbst eintragen:

- Fremdsprachenkenntnisse
- Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
- absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
- berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse

6.2 Kann ich beantragen, dass mein Name aus persönlichen Gründen nicht im öffentlichen Register aufscheint?

Nein. Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz sieht vor, dass Ihr Name und die übrigen unter Punkt 6.1 genannten Angaben öffentlich einsehbar sind.

6.3 Was passiert mit meinen Daten, wenn ich meinen Beruf einstelle?

Personen ohne aufrechte Berufsberechtigung scheinen im öffentlichen Teil des Registers nicht mehr auf. Ihre Daten werden jedoch noch zehn Jahre gespeichert und dann gelöscht.

6.4 Wer kann auf meine Daten zugreifen?

Zugriffsberechtigt bezüglich aller Daten des Registers sind ausschließlich autorisierte MitarbeiterInnen der Registrierungsbehörden. Diese MitarbeiterInnen unterliegen besonderen Strafbestimmungen hinsichtlich Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.

6.5 Habe ich Zugriff auf meine Daten, und kann ich sie selbst ändern?

Sobald Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, sind Sie berechtigt, Ihre Daten einzusehen und Eintragungen freiwilliger Daten (Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen, absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen, berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse) online selbst vorzunehmen.

6.6 Wie sicher sind meine Daten?

Das Gesundheitsberuferegister unterliegt strengsten datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein verschlüsselter Datentransfer bietet ein höchstes Maß an Sicherheit und Privatsphäre bei der Nutzung der Registrierungsdatenbank. Ihre Daten werden mit mehreren Sicherheitsebenen, dazu zählen führende Verschlüsselungstechnologien wie HTTPS und Transport Layer Security, gesichert.

Alle Anwendungen laufen auf Servern des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Der Zugang zu den Servern ist nur ausgewählten Personen möglich.

Die technische Infrastruktur des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wird kontinuierlich überwacht, um sie vor Bedrohungen wie Spam, Malware, Viren und anderem schädlichen Code zu schützen.

6.7 Dürfen meine Daten von der Registrierungsbehörde an Dritte weitergegeben werden?

Personenbezogene Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Die Gesundheit Österreich GmbH kann als registerführende Organisation u. a. Bund, Ländern, Gemeinden und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf deren Verlangen und Kosten anonymisierte Datensätze bzw. Datenauswertungen übermitteln.

Im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System) [verlinken] hat die Gesundheit Österreich GmbH die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung bzw. Wiedererteilung der Berufsberechtigung binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung zu informieren. Über diese Meldung werden Sie schriftlich informiert.

6.8 Darf die Registrierungsbehörde Auskunft über meine Registrierung geben?

Die Gesundheit Österreich GmbH, die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern der Bundesländer sind gegenüber Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen der durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz übertragenen Aufgaben zur Hilfeleistung verpflichtet. Sie haben den Behörden, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenfürsorgeanstalten, den gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften sowie der Volksanwaltschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die jene zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Darüber hinaus haben die Registrierungsbehörden mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Auskunftspflicht umfasst Informationen zu Personen,

- die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder waren, und darüber, ob deren Berufsberechtigung entzogen wurde oder ruht;
- die in Österreich einen Gesundheitsberuf ausüben und in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorübergehend gesundheitsberufliche Dienstleistungen erbringen wollen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben dazu, ob die Person berechtigt ist, den Beruf auszuüben und ob berufsbezogene strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

6.9 Wer ist berechtigt, meine Daten aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen bzw. zu löschen?

Die Streichung aus dem Register bei Berufseinstellung erfolgt durch die jeweilige Registrierungsbehörde. Die Streichung aufgrund der Entziehung der Berufsberechtigung erfolgt durch die Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle. Die Daten werden bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

6.10 Werden meine Daten nach Beendigung der Berufsausübung (z. B. Pensionierung) aus dem Register gelöscht?

Wenn Sie die Beendigung Ihrer Berufsausübung der zuständigen Behörde melden, werden Ihre Daten aus dem Register gestrichen. Ihre Daten werden dann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister aufbewahrt und danach gelöscht.

7. Informationen zum Berufsausweis

7.1 Bekomme ich einen Berufsausweis?

Ja. Nach Eintragung im Gesundheitsberuferegister wird Ihnen Ihr Berufsausweis postalisch zugesandt.

7.2 Kann ich auf die Zusendung des Berufsausweises verzichten?

Nein. Nach erfolgter Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wird Ihnen der Berufsausweis postalisch zugesandt. Er dient dem Nachweis der aufrechten Berufsberechtigung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich.

7.3 Welchen Zweck erfüllt der Berufsausweis?

Der Berufsausweis dient dem Nachweis der bestehenden Berufsberechtigung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich.

7.4 Welche Informationen stehen auf dem Berufsausweis?

Der Berufsausweis hat Scheckkartenformat, ist mit einem Lichtbild versehen und enthält unter anderem folgende Daten: Familienname und Vorname(n), Berufsbezeichnung, akademischer Grad bzw. akademische Grade, Geburtsdatum, Unterschrift und Gültigkeitsdauer der Registrierung.

7.5 Muss ich für den Berufsausweis ein Foto übermitteln?

Ja. Die Übermittlung des Fotos erfolgt mit der Antragstellung auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister. Das Foto muss Passbildformat haben.

7.6 Wie lange dauert es, bis ich den Berufsausweis bekomme?

Zirka drei Wochen nach Abschluss des Registrierungsverfahrens erhalten Sie den Berufsausweis postalisch zugesandt. Ihre Berufsberechtigung entsteht jedoch bereits mit Eintragung in das Register.

7.7 Darf ich vor Erhalt des Berufsausweises bereits arbeiten?

Ja, weil Sie bereits mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen und/oder der Eintragung ins Register Ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen dürfen. Die Zustellung des Berufsausweises erfolgt zirka drei Wochen nach Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

7.8 Von wem erhalte ich den Berufsausweis?

Sie erhalten den Berufsausweis von der Gesundheit Österreich GmbH zugesandt.

7.9 Wie lange ist der Berufsausweis gültig?

Der Berufsausweis ist fünf Jahre ab der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister gültig. Das Gültigkeitsdatum ist auf dem Ausweis ersichtlich. Vor Ablauf der Gültigkeit müssen Sie Ihre Registrierung verlängern. Mit der Verlängerung erhalten Sie einen neuen Berufsausweis.

7.10 Erhalte ich ein Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Gültigkeit des Berufsausweises?

Ja. Sie und Ihre/Ihr ArbeitgeberIn werden von Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit mit einem Schreiben an die Verlängerung erinnert. Erfolgt keine Verlängerung innerhalb der Toleranzfrist, ruht (siehe 4.3) die Berechtigung zur Berufsausübung.

Bei Verlängerung der Registrierung wird ein neuer Berufsausweis mit der neuen Gültigkeitsdauer ausgestellt.

7.11 Was muss ich bei Verlust/Diebstahl des Berufsausweises tun?

Nach Erstattung einer polizeilichen Verlust- oder Diebstahlanzeige können Sie ein Duplikat des ursprünglichen Ausweises beantragen. Melden Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde.

7.12 Ist der Berufsausweis auch im Ausland gültig?

Nein. Der Berufsausweis dient dem Nachweis der Berufsberechtigung in Österreich.

7.13 Muss ich bei Verlust der Berufsberechtigung meinen Ausweis zurückgeben?

Ja. Wenn Sie Ihre Berufsberechtigung verlieren, müssen Sie Ihren Berufsausweis bei der zuständigen Registrierungsbehörde abgeben.

8. Informationen zum Verlust der Berufsberechtigung

8.1 Kann ich meine Berufsberechtigung verlieren?

Ja. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufsberechtigung nicht mehr vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Sie gesundheitlich nicht mehr geeignet sind Ihren Beruf auszuüben oder wenn Sie die gesetzlichen Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit nicht mehr erfüllen.

8.2 Wer kann mir die Berufsberechtigung entziehen?

Die Berufsberechtigung wird durch die aufgrund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entzogen. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Entziehung der Berufsberechtigung besteht bereits derzeit und ändert sich durch das Gesundheitsberuferegister nicht. Die Bezirksverwaltungsbehörde informiert sowohl Sie über die Entziehung als auch den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau sowie die Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle. Die Gesundheit Österreich GmbH streicht Sie in der Folge aus dem Gesundheitsberuferegister und informiert Sie darüber.

8.3 Verliere ich meine Berufsberechtigung, wenn ich die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden nicht absolviere? Wie wird das kontrolliert?

Nein. (siehe 3.4)

8.4 Wird meine/mein ArbeitgeberIn über den Verlust der Berufsberechtigung durch die Registrierungsbehörde informiert?

Nein.

8.5 Was ändert sich durch die Registrierung hinsichtlich Verlust und Wiedererteilung der Berufsberechtigung?

Die Regelungen bzw. Voraussetzungen für die Entziehung und in der Folge auch die Wiedererteilung der Berufsberechtigung finden sich in den Berufsgesetzen [<https://www.ris.bka.gv.at>] und haben sich durch das GBRG nicht geändert.